Amtsblatt
für die
Gemeinde Apen

2023 | Apen, den 10.10.2023 | Nr. 34

Inhaltsverzeichnis: **Seite:**

Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 134 der Gemeinde Apen – Augustfehn, nördlich Friedensweg – 2-3

Herausgeber:

Gemeinde Apen – Der Bürgermeister,
Hauptstraße 200, 26689 Apen

GEMEINDE APEN
natürlich lebenswert

26689 Apen, den 10.10.2023

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 134 der Gemeinde Apen – Augustfehn, nördlich Friedensweg –

Der Rat der Gemeinde Apen am 11.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 134 der Gemeinde Apen – Augustfehn, nördlich Friedensweg– gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Es handelt sich hierbei um ein allgemeines Wohngebiet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und ergibt sich aus der nachfolgenden Skizze.

Bebauungsplan Nr. 134

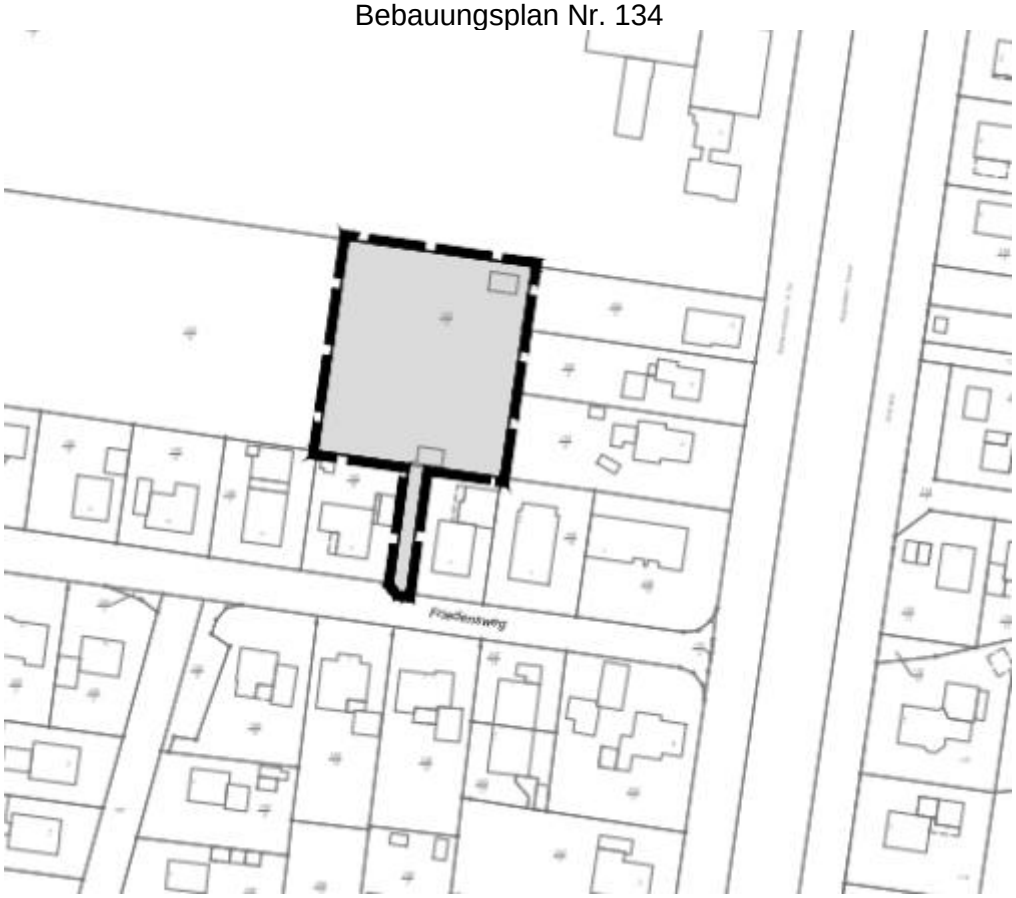

(ohne Maßstab)

Der oben genannte Bauleitplan der Gemeinde Apen nebst Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Apen, Zimmer 3.06, Hauptstraße 200, 26689 Apen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der oben genannten Bauleitpläne auch Auskunft verlangen.
Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland wird der Bebauungsplan Nr. 134 rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitpläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs der genannten Bauleitpläne dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Apen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 des § 215 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Huber, Bürgermeister